

# **WINCOR NIXDORF**

## **Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft**

Paderborn  
Wertpapier-Kenn-Nummer: A0CAYB  
ISIN: DE000A0CAYB2

### **Einladung zur Hauptversammlung**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am **Montag, 29. Januar 2007 um 11:00 Uhr, in der Paderhalle, Heiersmauer 45-51, 33098 Paderborn** stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

#### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2006, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn eingesehen und im Internet unter [www.wincor-nixdorf.com](http://www.wincor-nixdorf.com) eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2005/2006 in Höhe von € 55.209.933,36 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 2,80 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie bei 16.542.494 Stückaktien	€ 46.318.983,20
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 0,00
Gewinnvortrag	€ 8.890.950,16

Die Dividende wird am 30. Januar 2007 ausgezahlt.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu bestellen.

#### **6. Wahl eines Anteilseignervertreterers zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 7 Abs. (1) der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 (MitbestG) aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Johannes P. Huth, hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt.

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Karl-Heinz Stiller, hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats sein Vorstandsamt mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, als Nachfolger für das vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglied, Johannes P. Huth

- Herrn Karl-Heinz Stiller,  
derzeit Vorsitzender des Vorstands der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Paderborn,

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Stiller gehört dem Aufsichtsrat der

- M. P. Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn,

sowie dem Beirat der

- Flughafen Paderborn/Lippstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Büren,

an.

#### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Die von der Hauptversammlung am 21. Februar 2006 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft zum 22. August 2007 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird für die Zeit vom 30. Januar 2007 bis einschließlich 31. Juli 2008 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei bei einem Erwerb über die Börse der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor der Bekanntgabe des öffentlichen Angebotes. Bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.
- b) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen.
- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil Dritten als (Teil-) Gegenleistung zu verwenden.
- d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Bezugsrechten) aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasster, ergänzender Beschlüsse an Mitglieder des Vorstands, an sonstige Führungskräfte oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder nachgeordneter verbundener Unternehmen ausgegeben worden sind und ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat.
- e) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- f) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden, der Erwerb von eigenen Aktien jedoch nicht über die Beschränkungen gemäß lit. a) hinaus. Die in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 21. Februar 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b), c) und d) verwendet werden.

## **8. Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung sowie Herabsetzung des bedingten Kapitals**

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 30. September 2006 über gebundene Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch [HGB]) in Höhe von € 115.204.526,10. Diese stammen im Wesentlichen aus dem im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft vom 17. Mai 2004 eingenommenen Agio, d.h. der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Aktien und dem auf das Grundkapital geleisteten Betrag.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diese gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe eines Teilbetrags von € 16.542.494,00 zu einer Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien zu nutzen (Tagesordnungspunkt 8.1 a).

Des Weiteren schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe eines weiteren Teilbetrags von € 95.353.533,00 in ungebundene Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) umzuwandeln. Die vorgenannte Umwandlung der gebundenen in ungebundene Kapitalrücklagen erfordert ein mehrstufiges, aber zwingend in seiner Gesamtheit durchzuführendes Verfahren: Zunächst ist über eine weitere Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beschließen. Hierbei wird der in freie Kapitalrücklagen umzuwandelnde Betrag der gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital umgewandelt und das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht (Tagesordnungspunkt 8.1 c). In einem zweiten Schritt wird das solchermaßen ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhte Grundkapital um den zuvor beschlossenen Kapitalerhöhungsbetrag im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung herabgesetzt, ohne dass die Anzahl der Aktien vermindert wird. Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrags in die freien Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Mit der Kapitalherabsetzung findet also im Ergebnis lediglich ein Passivtausch innerhalb der Eigenkapitalpositionen der Gesellschaft statt (Tagesordnungspunkt 8.2).

Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich im übrigen das bedingte Kapital der Gesellschaft, das zur Gewährung von Aktienoptionen an bestimmte Führungskräfte und Mitarbeiter nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 beschlossen worden war, im Verhältnis der Erhöhung des Grundkapitals (§ 218 Satz 1 AktG), ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfte. Demgegenüber führt die ordentliche Kapitalherabsetzung nicht zu einer automatischen Rückführung des bedingten Kapitals auf die ursprüngliche Höhe, weil eine § 218 Satz 1 AktG entsprechende Anpassungsregelung in den Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) fehlt. Soweit das erhöhte bedingte Kapital zur Absicherung der aufgrund des Aktienoptionsplans begebenen bzw. noch zu begebenden Optionsrechte nicht erforderlich ist, soll das erhöhte bedingte Kapital durch Beschluss der Hauptversammlung auf den benötigten Umfang herabgesetzt werden (Tagesordnungspunkt 8.3). Dies dient alleine dem Verwässerungsschutz der Optionsinhaber und führt nicht zu einer materiellen Erweiterung ihrer Rechte gegenüber der jetzigen Situation.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen, die wirtschaftlich und rechtlich eine untrennbare Einheit bilden sollen:

### **8.1 Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln**

- a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien

Die in der Jahresbilanz zum 30. September 2006 ausgewiesene Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB wird in Höhe eines Teilbetrags von € 16.542.494,00 wie folgt in Grundkapital umgewandelt:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 16.542.494,00, eingeteilt in 16.542.494 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um € 16.542.494,00 auf € 33.084.988,00 erhöht durch Ausgabe von 16.542.494 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1 zu 1 zu, so dass auf jede bestehende Stückaktie eine neue Stückaktie entfällt. Die neuen Aktien (ISIN: DE000A0CAYB2, WKN: A0CAYB) sind ab dem 1. Oktober 2006 gewinnberechtigt. Sie werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung hinterlegt werden wird.

Diesem Beschluss wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2006 zu Grunde gelegt. Die Jahresbilanz wurde von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

- b) § 4 Abs. (1) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 8.1 a) beschlossene Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 33.084.988,00 und ist eingeteilt in 33.084.988 Stückaktien.“

- c) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien

Die in der Jahresbilanz zum 30. September 2006 ausgewiesene Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB wird in Höhe eines weiteren Teilbetrags von € 95.353.533,00 wie folgt in Grundkapital umgewandelt:

Das gemäß Tagesordnungspunkt 8.1 a) erhöhte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 33.084.988,00 wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um € 95.353.533,00 auf € 128.438.521,00 ohne Ausgabe neuer Aktien durch Aufstockung des auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital erhöht.

Diesem Beschluss wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2006 zu Grunde gelegt. Die Jahresbilanz wurde von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

- d) § 4 Abs. (1) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 8.1 c) beschlossene Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 128.438.521,00 und ist eingeteilt in 33.084.988 Stückaktien.“

- e) Die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 8.1 a) und b) ist bedingt durch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8.1 c) und d) entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8.1 c) und d) sicherzustellen, dass diese nur nach erfolgter Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8.1 a) und b) beschlossenen Kapitalmaßnahme in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden. Die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 8.1 a), b), c) und d) ist weiterhin bedingt durch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8.2 entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

## **8.2 Ordentliche Kapitalherabsetzung**

- a) Unter dem Vorbehalt der Eintragung der Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln unter Tagesordnungspunkt 8.1 in das Handelsregister der Gesellschaft wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 128.438.521,00 um € 95.353.533,00 auf € 33.084.988,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung um € 95.353.533,00 (nachfolgend der „Herabsetzungsbetrag“) erfolgt gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) durch Herabsetzung des auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals auf € 1,00 je Aktie zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Gesellschaft. Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand.
- b) § 4 Abs. (1) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehende Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 33.084.988,00 und ist eingeteilt in 33.084.988 Stückaktien.“
- c) Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8.2 sicherzustellen, dass diese nur nach erfolgter Eintragung der unter dem Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

## **8.3 Herabsetzung des bedingten Kapitals**

- a) Das bedingte Kapital der Gesellschaft, welches der Gewährung von Aktienoptionen an bestimmte Führungskräfte und Mitarbeiter nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 dient und welches sich durch die unter Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossenen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 218 Satz 1 AktG von € 1.406.112,00 um € 9.511.162,36 auf € 10.917.274,36 erhöht hat, wird um € 8.105.050,36 auf € 2.812.224,00 reduziert.
- b) § 4 Abs. (7) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehende Herabsetzung des bedingten Kapitals wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital ist um bis zu € 2.812.224,00 (in Worten: Euro zwei Millionen achthundertzwölftausend zweihundertvierundzwanzig), eingeteilt in bis zu 2.812.224 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).“
- c) Die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 8.3 a) und b) ist bedingt durch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 8.1 und 8.2 entsprechend den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8.3 sicherzustellen, dass diese nur nach erfolgter Eintragung der unter den Tagesordnungspunkten 8.1 und 8.2 beschlossenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

**9. Aktienoptionsprogramm: Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses über ein bedingtes Kapital und die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006; Satzungsänderung zu § 4 Abs. (7) Satz 2**

Der in soweit nicht durch den Ergänzungsbeschluss der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 geänderte Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 14. Mai 2004 bestimmt, dass vom Gesamtvolumen der Aktienoptionen die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen erhalten und der Restbetrag der Aktienoptionen auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 entfällt. An die Stelle dieser Regelung soll die Regelung treten, dass an die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 nur so viele Aktienoptionen gewährt werden dürfen, dass sie im Falle ihrer Ausübung mit einem Viertel des insgesamt zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Bedingten Kapitals bedient werden können; der Rest der Aktienoptionen soll auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 unter Ziffer 1. als Absatz 3 beschlossene Aufteilung der Bezugsrechte auf die einzelnen Gruppen der Gesellschaft, die lautet:

„Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2). Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen auf neue Aktien wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen; der Restbetrag der Aktienoptionen entfällt auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2. Bezugsberechtigte, die zwei Gruppen angehören, erhalten keine Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2). Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen auf neue Aktien wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens so viele Aktienoptionen, dass für deren Bedienung im Falle ihrer Ausübung nicht mehr als 25 % (ein Viertel) des insgesamt zur Bedienung zur Verfügung stehenden Bedingten Kapitals benötigt werden; die verbleibenden Aktienoptionen entfallen auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2. Bezugsberechtigte, die beiden Gruppen angehören, erhalten keine Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen.“

- b) § 4 Abs. (7) der Satzung der Gesellschaft wird an den vorstehenden Beschluss angepasst. § 4 Abs. (7) Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird daher wie folgt neu gefasst:

„Die Bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und der Fassung des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007.“

## **10. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats; Satzungsänderung zu § 12 Abs. (2) Satz 1**

Die inzwischen deutlich verschärften gesetzlichen Anforderungen und die zunehmende Professionalisierung der Arbeit des Aufsichtsrats haben zu einem außerordentlich erhöhten Arbeitsaufwand insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden geführt. Diesem gestiegenen Aufwand soll durch eine Änderung der derzeit geltenden, in 2004 beschlossenen Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden Rechnung getragen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt bislang dem Zweifachen das Dreifache der Jahresvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats von € 30.000,00. zu zahlen. Das zusätzlich zu der Jahresvergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats (und damit auch an den Aufsichtsratsvorsitzenden) für Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu zahlende Sitzungsgeld in Höhe von € 3.000,00 pro Sitzungstag bleibt unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 12 Abs. (2) Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütung beträgt für den Vorsitzenden das Dreifache und für seinen Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Abs. 1.“

- b) Für das bei Eintragung der Neufassung von § 12 Abs. (2) Satz 1 der Satzung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt folgende Übergangsregelung:

Die neue Regelung findet erstmals für das Geschäftsjahr Anwendung, das im Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 12 Abs. (2) Satz 1 der Satzung in das Handelsregister läuft, und zwar pro rata temporis für den Zeitraum ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister. Für den Zeitraum bis einschließlich den Tag vor der Eintragung in das Handelsregister gilt die bisherige Regelung fort.

## **II. Berichte des Vorstands**

### **1. Bericht des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 21. Februar 2006 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nach derzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 5 % des Börsenpreises für zulässig gehalten.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszu-schließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen, und ermöglicht insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse ein erheblicher Kursrückgang nicht ausgeschlossen werden könnte. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Höchstgrenze sind Aktien sowie Bezugs- oder Umtauschrechte auf Aktien anzurechnen, die seit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.

Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasste ergänzende Beschlüsse ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus

dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

## **2. Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm gemäß Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 1.406.112,00 durch Ausgabe von bis zu 1.406.112 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Das Bedingte Kapital wurde ausschließlich beschlossen zur Bedienung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der Gesellschaft nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Bezugsberechtigte). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2009 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Von dieser Ermächtigung haben der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) sowie der Aufsichtsrat in den Jahren 2004, 2005 und 2006 Gebrauch gemacht und insgesamt 554.640 Aktienoptionen ausgegeben. Davon sind 199.250 Optionen bereits ausgeübt worden. Für 13.250 Optionen liegen die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr vor, da die Berechtigten aus der Wincor Nixdorf Gruppe ausgeschieden sind. Von dem für die Bedienung von Aktienoptionen zur Verfügung stehenden Bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms sehen vor, dass die Ansprüche aus der Ausübung von Optionen durch folgende Maßnahmen erfüllt werden können:

- durch Ausgabe junger Aktien aus bedingtem Kapital gegen Zahlung des Ausübungspreises;
- durch Auszahlung des Differenzbetrags zwischen aktuellem Aktienkurs und Ausübungspreis in bar.
- Durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Februar 2006 wurden die Möglichkeiten der Erfüllung um die Möglichkeit erweitert, den Differenzbetrag statt durch Zahlung eines Geldbetrags auch durch Lieferung von Aktien zu erfüllen.

Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 3 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, der insoweit durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Februar 2006 nicht geändert oder ergänzt wurde, sieht vor, dass an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, so genannte Gruppe 1, höchstens 100.000 Aktienoptionen gewährt werden dürfen. Die übrigen Aktienoptionen entfallen auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2; dies sind die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen.

Das Aktienoptionsprogramm sieht zudem ein Eigeninvestment des Bezugsberechtigten im Verhältnis von 1:10 (Aktien : Aktienoptionen) vor; diese Aktien müssen im Zeitpunkt der Einräumung der Aktienoption erworben und während der Zwei-Jahres-Frist, vor deren Ablauf die Aktienoption nicht ausgeübt werden kann, gehalten werden. Die Gesellschaft hat mit diesem Eigeninvestment der Bezugsberechtigten in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht. Sie ist in immer größerem Maße dazu übergegangen, ihre Führungskräfte erfolgsabhängig zu vergüten. Dieses gilt insbesondere für den Vorstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft kommt damit auch einer Forderung des Kapitalmarktes nach. In der positiven Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft sieht die Verwaltung einen Beleg dafür, dass dieser Vergütungsansatz auch im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft sinnvoll ist.

Der ursprüngliche Beschluss über die Aufteilung der Aktienoptionen auf die Gruppen der Bezugsberechtigten wurde zu einem Zeitpunkt gefasst, in dem der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern bestand. Mittlerweile gehören dem Vorstand vier Mitglieder an. Dieser Anstieg der Zahl der Vorstandsmitglieder ist auch der nachhaltig guten Geschäftsentwicklung der Wincor Nixdorf Gruppe geschuldet. Zudem hatten erfolgsabhängige Vergütungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht die jetzige Bedeutung.

Die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung anstehenden Kapitalmaßnahmen führen, wenn sie von der Hauptversammlung in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden, dazu, dass das Grundkapital der Gesellschaft und auch die Zahl der ausgegebenen Stückaktien verdoppelt werden. Entsprechend verdoppelt sich auch von Gesetzes wegen das für die Gewährung von Aktienoptionen zur Verfügung stehende bedingte Kapital der Gesellschaft. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Mai 2004 beschlossene Maximalzahl von Aktienoptionen für Bezugsberechtigte der Gruppe 1 von 100.000 wird jedoch im Zuge der Kapitalmaßnahmen nach Tagesordnungspunkt 8 nicht automatisch angepasst.

Die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Änderung der Aufteilung der Aktienoptionen auf die Bezugsberechtigten der Gruppen 1 und 2 dient dazu:

- dem Umstand, dass sich zwischenzeitlich die Zahl der Vorstandsmitglieder verdoppelt hat, sowie
- der gestiegenen Bedeutung von Aktienoptionen als erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile bei der Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Rechnung zu tragen. Der auf die Gruppe 1 entfallende Anteil der Aktienoptionen soll mithin erhöht werden. Dieser Anteil soll zukünftig nicht mehr durch eine absolute Zahl, sondern durch einen Prozentsatz ausgedrückt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass bei zukünftigen Änderungen des für die Bedienung von Aktienoptionen zur Verfügung stehenden bedingten Kapitals stets auch eine Anpassung der auf die Gruppe 1 entfallenden Zahl von Aktienoptionen erforderlich wird.

Bei der Berechnung des auf die Berechtigten der Gruppe 1 entfallenden Anteils der Aktienoptionen wird ein Prozentsatz des bedingten Kapitals, nämlich 25 Prozent zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der diesem Prozentsatz entsprechenden Zahl von Aktienoptionen wird unterstellt, dass sämtliche Aktienoptionen aus bedingtem Kapital erfüllt werden.

Legt man das bedingte Kapital der Gesellschaft vor Durchführung der Kapitalmaßnahmen nach Tagesordnungspunkt 8 zugrunde, so dürfen an die Berechtigten der Gruppe 1 so viele Aktienoptionen ausgegeben werden, dass sie zum Bezug von maximal 351.528 Stückaktien (25 % des gesamten bedingten Kapitals von 1.406.112 Stückaktien) berechtigen. Die verbleibenden 75 % der Aktienoptionen entfallen auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2.

Beschließt die Hauptversammlung die Kapitalmaßnahmen nach Tagesordnungspunkt 8, verdoppelt sich die Gesamtzahl der im Rahmen des bedingten Kapitals zur Verfügung stehenden Aktien. Soweit an Bezugsberechtigte der Gruppen 1 und 2 bereits Aktienoptionen vor Eintragung der Kapitalmaßnahmen nach Tagesordnungspunkt 8 im Handelsregister ausgegeben wurden oder werden, berechtigt eine Aktienoption nach den Optionsbedingungen nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen nicht zum Bezug einer, sondern zum Bezug von zwei Aktien.

Durch diese in den Optionsbedingungen vorgesehene Regelung wird vermieden, dass die von dem Bezugsberechtigten bereits erworbenen Optionsrechte durch Kapitalmaßnahmen verwässert werden. Nach Tagesordnungspunkt 8 wird das bedingte Kapital lediglich an die Kapitalerhöhung nach Tagesordnungspunkt 8.1 a) und b) durch die Ausgabe neuer Aktien angepasst. Das heißt, an dem Verhältnis von Grundkapital zu bedingtem Kapital ändert sich nichts.

Auch der vorgeschlagene Tagesordnungspunkt 9 führt zu keiner Erhöhung des bedingten Kapitals, es wird lediglich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Aktienoptionen auf die Gruppen 1 und 2 zugunsten der Gruppe 1 geändert. In bestehende Optionsrechte von Bezugsberechtigten der Gruppe 2 wird nicht eingegriffen. Die Gesellschaft hat bislang weniger Aktienoptionen an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 ausgegeben, als 75 % des bedingten Kapitals entspricht. Die nach der Änderung der Aufteilung auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 entfallenden Aktienoptionen reichen auch aus, um im bisherigen Umfang weiter laufend Aktienoptionen an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 auszugeben, um auch in dieser Gruppe die entsprechende Anreizwirkung auszuüben.

### **III. Teilnahme an der Hauptversammlung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 22. Januar 2007 bei der Gesellschaft unter der Adresse

**Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -  
60272 Frankfurt am Main**

angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn (0.00 Uhr) des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der vorstehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 22. Januar 2007 zugehen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **IV. Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsver-

tretern eine Vollmacht erteilen möchten, können diese über das Internet oder schriftlich (auch per Telefax) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars erteilen. Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.wincor-nixdorf.com](http://www.wincor-nixdorf.com) einsehbar. Um die rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens am 26. Januar 2007, 18.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Diese Vollmachten sind zu übersenden an:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
33094 Paderborn  
per Fax: (05251) 693-5056  
elektronisch: [investor-relations@wincor-nixdorf.com](mailto:investor-relations@wincor-nixdorf.com)

#### **V. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind unter Nachweis der Aktionärsstellung ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft  
Abteilung Recht  
33094 Paderborn  
per Fax: (05251) 693-5444

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung unter der angegebenen Adresse eingehen, werden nach näherer Maßgabe von § 126 AktG allen Aktionären im Internet unter [www.wincor-nixdorf.com](http://www.wincor-nixdorf.com) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

**Paderborn, im Dezember 2006**

**Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft**

***Der Vorstand***